

mehr als 50,000 Güter und Grundstücke zur Steuerentschädigung angemeldet hätten.

Die Kammern genehmigten in der ständischen Schrift vom 24. Mai 1843 (Landt.-Acten 1843, I. Abthlg. 2. Bd. Seite 447) mit einigen kleinen, unwesentlichen Abänderungen die im Decrete vom 20. November 1842 enthaltene Gesetvorlage, nicht minder ertheilte die Regierung am 19. Juni 1843 mittelst Decrets ihre Zustimmung zu den beliebten Abänderungen.

In Folge dessen wurden die im vorliegenden Decret sub A. Seite 499 genau specificirten Summen und zwar:

1,812,744 Thlr. 10 Ngr. — an Rittergüter incl. der Schönburgischen und Wildenfelsischen Herrschaften,  
508,800 = 20 = — = Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen,  
1,506,861 = 20 = — = Communen u. einzelne Realbefreite,  
3,828,406 Thlr. 20 Ngr. — im Ganzen,

an Steuerentschädigungen ausgezahlt, es blieben demnach 171,593 Thlr. 10 Ngr. — von denjenigen 4 Millionen übrig, welche beim Landtage 1842 zur Steuerentschädigung bewilligt worden waren.

Doch noch ehe die vorerwähnten Posten ausgezahlt waren und schon beim Landtage 1842 gingen in kurzer Zeit bei den Kammern 59 Petitionen von Communen und einzelnen Realbefreiten ein, welche sämmtlich um eine Verlängerung des Präklusivtermins baten, damit ihnen noch Gelegenheit geboten sei, sich nachträglich anmelden zu können (Landt.-Act. 1842, Beil. zur III. Abtheil. 1. Samml. S. 811).

Die zweite Deputation der zweiten Kammer erstattete unterm 27. Januar 1846 Bericht über diese Petitionen und die zweite Kammer entschied sich zu Gunsten der Petenten. Die erste Kammer trat diesem Gutachten laut Bericht vom 4. März 1846 nicht bloß bei, sondern erstreckte ihr Gutachten auch noch auf anderweite 126 Petitionen in gleichem Sinne, welche während der Berathung noch eingegangen waren und wodurch sich die ganze Summe der Petitionen auf 185 erhöhte.

Beide Kammern vereinigten sich nach dem diesfalligen Deputationsgutachten (Landt.-Act. 1845, Beil. zur II. Abtheil. 2. Samml. S. 178) zu den Anträgen:

- A. die nachträgliche Zulässigkeit der Anmeldungen derjenigen auf Grundsteuerentschädigung in dem bereits gesetzlich festgestellten Umfange zu erhebenden Ansprüche, welche innerhalb der durch das Gesetz vom 8. November 1838 bestimmten Präklusivfrist nicht angemeldet, oder zwar angemeldet, aber ohne Entschädigung von den Anmeldenden zurückgenommen worden sind, zu genehmigen, zugleich
- B. die hohe Staatsregierung um Nachlassung einer anderweiten, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7. October 1837 anzunehmenden Präklusivfrist für Anmeldung jener Ansprüche, so wie auch darum zu ersuchen:
- C. den in Folge der begründet gefundenen Anmeldung sich ergebenden nöthigen Betrag der diesfalligen Entschädigungssumme in das Budget der nächsten Finanzperiode 1849—1851 als Postulat aufzunehmen.

In Folge der betreffenden ständischen Schrift vom 8. Juni 1846 bestimmte die Staatsregierung mittelst Verordnung unterm 20. Juni 1846 (Ges. und Verordn.-Bl. 1846, S. 63) eine anderweite Präklusivfrist zur Anmeldung steuerfreier Grundstücke, und setzte dieselbe auf den 15. October 1846 fest.

Hierauf sind noch so viele Grundstücke von Communen und einzelnen Besitzern zur Anmeldung gekommen, daß zur Befriedigung derselben noch die Summe von 198,293 Thlr. 16 Ngr. — erforderlich war. Der Ueberschuß von den zur Entschädigung verwilligten 4 Millionen Thaler betrug aber nur 171,593 Thlr. 10 Ngr. —; es fehlten mithin noch 26,700 Thlr. 6 Ngr. —, welche nach der, dem vorliegenden Decrete sub C. Seite 500 beigegebenen Nachweisung von denjenigen Erübrigungen bestritten worden, welche von der Bewilligungssumme übrig geblieben sind, die zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems ausgesetzt war. Hiervon haben nachträglich Steuerentschädigung erhalten nach Beilage sub B.

Rittergüter	4,443 Thlr. 10 Ngr. —
Kirchen, Schulen, geistliche Stiftungen u.	1,773 = 18 = —
Communen und einzelne Realbefreite	192,076 = 18 = —
<hr/>	
Summe	198,293 Thlr. 16 Ngr. —

Es ergibt sich demnach, daß überhaupt

1,817,187 Thlr. 20 Ngr. —	Steuerentschädigungen an Rittergüter,
510,574 = 8 = —	dergleichen an Kirchen, Schulen u.,
1,698,938 = 8 = —	dergleichen an Communen, und einzelne Realbefreite

Summe 4,026,700 Thlr. 6 Ngr. — ausgezahlt worden sind.

Die im Eingange des Decrets erwähnten Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung, welche noch auf dem Rechtswege zu erledigen sind, betragen nach der, dem Ausschusse vorgelegenen Tabelle noch circa 10,000 Thaler, welche, sofern zu Gunsten der Kläger entschieden werden sollte, noch aus den oben erwähnten Erübrigungen von der Bewilligungssumme zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems gedeckt werden. Dieselben betragen Ende des Jahres 1848 noch 43,350 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf., worüber seiner Zeit Rechenschaft abgelegt werden soll.

Es hat demnach die Staatsregierung auch hierin vollkommen dem oben erwähnten Antrage sub C. und der ständischen Schrift vom 8. Juni 1846 gemäß gehandelt.

Wenn nun dem Ausschusse ein weiteres Bedenken nicht beigegeben, sich vielmehr derselbe vollkommen überzeugt hat, daß die Staatsregierung bei Abwicklung des Grundsteuerentschädigungswerks allenthalben den ständischen Beschlüssen Folge gegeben hat, so sieht er sich veranlaßt, der zweiten Kammer anzuempfehlen, sie wolle erklären:

daß sie es bei den den Kammern im Decrete gegebenen Nachweisungen vorbehaltlich der noch abzulegenden Rechenschaft bewenden lasse.

Präsident Cuno: Begehrt Jemand das Wort? — Da sich Niemand hierzu meldet, so kann wohl sofort zur Abstimmung über das Gutachten Ihres Ausschusses verschritten